

**Borealis L.A.T GmbH**

St.-Peter-Straße 25, A-4021 Linz/Austria  
Tel: +43 732 6915-0, Fax: DW 5990  
www.borealis-lat.com

### ERKLÄRUNG DES KUNDEN

zu der bzw. den speziellen Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates (<sup>1</sup>)  
**(In Großbuchstaben auszufüllen)**

Der Unterzeichner (Einkäufer),

Vorname Nachname :	Ausweis (Nummer):	Ausweis (ausstellende Behörde):

Bevollmächtigter des:

Unternehmens (Auftraggeber):

Mehrwertsteuernummer oder andere Kennnummer des Unternehmens:

Anschrift:

Gewerbe/Geschäftstätigkeit/Beruf:

Handelsname des Produkts	Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe	CAS-Nummer	Menge zugestellt durch:	Konzentration (%)	Beabsichtigte Verwendung
Salpetersäure %	Salpetersäure	7697-37-2	LKW/Bahn	< 65	Vielfältige Anwendungen als industrieller Rohstoff, Neutralisationsmittel, Reinigungsmittel
Heiße Ammoniumnitratlösung	Ammoniumnitrat	6484-52-2	LKW	≤ 90	Rohstoffe für Industrie, Lachgas, Sprengstoff
Ammoniumnitratlösung %				≤ 60	Rohstoffe für Industrie, Lachgas
AN pure			LKW/Bahn	100	Rohstoffe für Industrie, Lachgas, Sprengstoff

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung an uns abgibt (auch im Falle, dass Borealis L.A.T. gebeten wird, direkt zu liefern) , wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift:

Name:

Funktion:

Datum:

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).